

# Aidenbacher Faschingsgesellschaft e. v.



AFG e. V. – Keltenweg 12- 94501 Aldersbach

**Keltenweg 12  
94501 Aldersbach**

**Telefon: (0 85 43) 916188**

www.aidenbach-helau.de  
E-Mail: info@aidenbach-helau.de

Aldersbach, 23.12.2015

## Faschingszug 2016

**Liebe Vereinsvorstände und Faschingsfreunde,**

da der letzte Faschingszug wieder ein großer Erfolg war und sich sehr viele Vereine daran beteiligt haben, werden wir die Aidenbacher Faschingsgesellschaft auch in der nächsten Saison wieder einen durchführen. Wir würden uns freuen, wenn wir ihre Unterstützung erhalten, denn ein Faschingszug lebt von der Abwechslung und von den Ideen jedes einzelnen. In der letzten Saison ist uns gelungen, natürlich nur mit Mithilfe anderen Vereinen und guten Freunden einen tollen Faschingszug zu veranstalten, der sehr viele Schaulustige nach Aidenbach lockte. Aber auch der Spaß und die „Gaudi“ im positiven Sinne kamen nicht zu kurz.

Wie gesagt, das kann nur mit Ihrer Mithilfe in Form eines Faschingswagens oder einer Fußgruppe gelingen. Über Ihre Teilnahme würden wir uns sehr freuen. Das Motto ist natürlich jedem freigestellt.

Der geplante Umzug würde am

**Samstag, den 06. Februar 2016 gegen 14.30 Uhr**

stattfinden. Anschließend treffen wir uns zu einem vergnüglichen Beisammensein im beheizten Partyzelt. Auf einer Bühne werden verschiedene Gardetänze dargeboten.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir Sie/Euch um Rückmeldung (Zu-/Absage) bis zum 17.01.2016.

Mit der Hoffnung um eine zahlreiche Teilnahme  
verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Ursula Hinterdobler  
1. Präsidentin

Anbei, die Anmeldung und Regeln

### **Präsidium der AFG e. V.**

**1. Präsidentin**  
Ursula  
Hinterdobler

**2. Präsident**  
Walter  
Hinterdobler

**Finanzminister**  
Ursula  
Hinterdobler

**Schriftführerin**  
Evelyn  
Joosz

**Hofmarschall**  
Andreas  
Biehl

**Gardevertreterin**  
Steffi  
Knuff

**Elfervertreter**  
Stefan  
Rauchfuß

**Jugendleiterin**  
Maria  
Limbrunner

**Beisitzer**  
Melanie Joosz  
Helmut Knuff

# Aidenbacher Faschingsgesellschaft e. v.



## Anmeldung - Aidenbacher Faschingsumzug

am 06.Feb.2016, Aufstellung ab 13.00 Uhr

### Angaben zur Teilnahme:

\_\_\_\_\_  
(Name/Verein/Gruppe/Firma)

\_\_\_\_\_  
(Verantwortlicher) (Telefonnummer)

\_\_\_\_\_  
(Adresse des Verantwortlichen / Strasse / Postleitzahl / Wohnort)

\_\_\_\_\_  
(E-Mail)

### Faschingszug / Fußgruppe

\_\_\_\_\_  
(Motto)

\_\_\_\_\_  
(Amtliches Kennzeichen) (Fahrzeughalter)

\_\_\_\_\_  
(Fahrzeugführer)

### Bitte beachten Sie:

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr am Faschingszug teil. Der Teilnehmer trägt alleine die Verantwortung für alle Schäden, die von ihm und den benutzten Fahrzeug verursacht wird. Mit Abgabe der Anmeldung verzichtet der/die Unterzeichnende und dessen/deren Teilnehmer auf Ansprüche jeglicher Art gegenüber dem Veranstalter.

Mit Ihrer Unterschrift zur Anmeldung zum Faschingszug erkennen Sie die ausgehändigte Teilnahmebedingungen der Aidenbacher Faschingsgesellschaft an.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift) (Ort / Datum)

### Rückantwort und bei Fragen:

1. Präsidentin

Ursula Hinterdobler - 0151/21247030

## **Teilnahmebedingungen und Auflagen Teilnehmer des Aidenbacher Faschingsumzug 2016**

Die Teilnehmer stellen den Veranstalter Aidenbacher Faschingsgesellschaft von allen Ersatzansprüchen frei, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen wegen Verletzung der Auflagen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden.

1. Die Teilnehmer der Veranstaltung haben keine Sonderrechte gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern. Den Anweisung der Polizei, Zugleitung und den Organisatoren der Veranstaltung ist Folge zu leisten.
2. Die Teilnahme der Veranstaltung entbindet nicht von der Beachtung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
3. Das Abwerfen von Reklamezetteln, Zeitschriften und dergleichen, als gleich das Mitführen von Lautsprechern zu Reklamezwecken ist verboten.
4. Die Fahrzeuge der Teilnehmer müssen den Vorschriften der StVZO entsprechen. Die im Rahmen des Faschingsumzuges eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein und den besonderen Anforderungen der Veranstaltung entsprechen. Die Fahrzeuge dürfen nur in Schrittgeschwindigkeit fahren. Ein Mindestabstand von 5m zwischen den Fahrzeugen ist einzuhalten.
5. Durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten dürfen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführers und die Lenkung nicht beeinträchtigt werden. Für jede beförderte Person ist ein Sitzplatz bereitzustellen. Die zusätzlichen Aufbauten einschließlich der Sitzplätze müssen rutschfest mit dem Fahrzeug verbunden sein. Die beförderten Personen müssen durch ein Gelände von ausreichender Höhe und Stärke gegen Herabstürzen gesichert sein. An den Rädern müssen entsprechende Schutzvorkehrungen angebracht werden. Zusätzlich muss das Zugfahrzeug und das Wagengespann wegen der immer mehr zunehmenden Breite durch Begleitpersonal gesichert werden.
6. Die Höchstzahl der Beförderten Personen darf das zulässige Gesamtgewicht nicht überschreiten.
7. Der Fahrer muss im Besitz, der für die eingesetzte Zugmaschine erforderlichen Fahrerlaubnis und mind. 18 Jahre alt sein. Er muss über eine ausreichende Fahrpraxis verfügen. Für die Fahrer der Zugmaschine herrscht vor und während der des Faschingszuges ein Alkohol- und Rauschmittelverbot. Die Fahrer der Fahrzeuge sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme einzuhalten.
8. Für jedes Fahrzeug muss eine gültige Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen, die den Einsatz im Faschingszug und Brauchtumsveranstaltung für Unfälle und Schäden jeder Art abdeckt. Es wird empfohlen, sich eine Bestätigung über den Schutz bei Brauchtumsveranstaltungen der Zugmaschine von der jeweiligen Versicherung zusenden zu lassen.
9. Es wird darum gebeten, den auf den Wagen anfallenden Müll in selbigen zu belassen, um die anschließenden Aufräumarbeiten und Entsorgungskosten gering zu halten. Aus diesem Grund ist es untersagt Konfetti, Stroh oder sonstigen Unrat vor, während und nach der Veranstaltung zu werfen.
10. Besondere Vorsicht ist beim werfen der Bonbons geboten. Die vom Veranstalter ausgehändigten Bonbons dürfen nicht vor die Reifen der Zugmaschine bzw. der Wagengespanne geworfen werden, da vor allem für kleine Kinder die Gefahr groß ist, unter die „Räder zu kommen“. Zugteilnehmer die Flaschen, Getränke oder Sonstiges auf Zuschauer werfen oder schütten, wird vom Veranstalter angezeigt und von der Polizei aus dem Zug genommen.
11. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes einzuhalten sind.
12. Beim Mitführen von Kindern auf der Ladefläche von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.
13. Bei An- und Abreise der Faschingswägen ist ein Personentransport nicht gestattet.

Empfangsbestätigung der Auflagen und Teilnahmebedingungen für den Aidenbacher Faschingsumzug.

\_\_\_\_\_  
(Ort /Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)